

Statut der Historischen Landeskommission für Steiermark (HLK)

Präambel

Die HLK hat in ihrer Vollversammlung am 6. Dezember 2010 über die Tätigkeit ihres Wissenschaftlichen Kollegiums und ihrer Geschäftsführung gemäß § 11 des Landesgesetzes vom 23. April 1994, LGBl. 1994/16, Nr. 66 i.d.g.F. (= Landesgesetz) folgendes Statut beschlossen. Infolge Ermächtigung durch die Vollversammlung am 23. November 2011 wurden die §§ 1, 2, 15 und 18 durch den Ständigen Ausschuss am 6. Dezember 2011 abgeändert.

Die angeschlossene Wahlordnung bildet einen Teil des Statutes.

Statut und Wahlordnung ergänzen das genannte Landesgesetz. Aus Gründen besserer Übersichtlichkeit sind mehrere Stellen des Landesgesetzes in das Statut aufgenommen.

In Statut und Wahlordnung sind alle Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1

Erfüllung der Aufgaben der HLK

- (1) Die HLK, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt gemäß Landesgesetz 66/1994 § 1, die Erforschung der Geschichte der Steiermark in jeder Hinsicht zu fördern.
- (2) Die HLK wird nach Maßgabe ihrer personellen und materiellen Möglichkeiten mit allen Mitteln trachten, die ihr durch das Landesgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 2

Mittel zur Aufgabenerfüllung

(1) Ideelle Mittel:

- 1) Die HLK erreicht ihren Zweck primär, indem ihre Mitglieder und Korrespondenten grundsätzlich unentgeltlich gemäß den methodischen Kriterien der Geschichtswissenschaften nach streng sachlichen Gesichtspunkten wissenschaftliche Fragen in Bezug auf die Geschichte der Steiermark bearbeiten. Dazu erschließen und bearbeiten sie Quellen, edieren sie Quellen, verfassen sie Abhandlungen und Monographien (darunter auch solche zusammenfassenden Charakters). Diese Forschungen geschehen im Rahmen von Projekten, die das zuständige Organ der HLK beschlossen hat. Dazu gehört auch die Lösung forschungsorganisatorischer Fragen.
- 2) Die HLK erreicht ihren Zweck ferner durch Vergabe von Forschungsaufträgen auf ihrem Forschungsgebiet. Die Publikation der Ergebnisse solcher Forschungsaufträge erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der HLK im Namen der HLK. Ergebnisse solcher Forschungen fließen in die weitere Forschungstätigkeit der HLK ein.

(2) Finanzielle Mittel:

- 1) Die Aufbringung der für die Tätigkeit der HLK gemäß § 3 Abs. 1 Landesgesetz erforderlichen Finanzmittel erfolgt primär durch die Steiermärkische Landesregierung. Zudem bemüht sich die HLK, Beiträge anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie privater Rechtsträger zu gewinnen. Überdies soll die Aufbringung zusätzlicher Finanzmittel sowohl von der Gesamtheit der Mitglieder und Korrespondenten wie auch durch Einzelinitiative betrieben werden.
- 2) Obwohl die Tätigkeit in der HLK seit jeher grundsätzlich als Ehrenamt betrachtet und ausgeübt wurde und wird, leistet die HLK für Aufwendungen in Erfüllung von Aufgaben Ersatz.
- 3) Forschungsaufträge gem. Abs. 1 Z. 2 kann die HLK fallweise wissenschaftlich qualifizierten Personen entgeltlich übertragen. In diesen Fällen erfolgt die Honorierung nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der HLK in der Regel im Wege von Werkverträgen.
- 4) Der jährlichen Rechnungslegung an die Steiermärkische Landesregierung über die Verwendung der Finanzmittel hat die Prüfung der Gebarung durch zwei von der Vollversammlung bestellte Rechnungsprüfer voranzugehen. Werden bei der Überprüfung der Gebarung Missstände entdeckt, sind diese sogleich zu bereinigen bzw. ist von den hiefür verantwortlichen Personen Schadenersatz zu fordern.

§ 3

Organe der HLK

Die HLK hat folgende Organe:

- a) den Vorsitzenden
- b) die Vollversammlung
- c) das Wissenschaftliche Kollegium
- d) den Geschäftsführenden Sekretär
- e) den Ständigen Ausschuss

§ 4

Der Vorsitzende

- (1) Vorsitzender der HLK ist der Landeshauptmann der Steiermark. Er wird vom Geschäftsführenden Sekretär vertreten.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die HLK nach außen, beruft die Vollversammlung ein und leitet diese.

§ 5

Die Vollversammlung

Zusammensetzung und Aufgaben der Vollversammlung sind im § 5 des Landesgesetzes erschöpfend angeführt.

Das Wissenschaftliche Kollegium

(1) Die wissenschaftlichen Aufgaben der HLK werden vom Wissenschaftlichen Kollegium besorgt.

(2) Das Wissenschaftliche Kollegium besteht aus:

- höchstens 30 Mitgliedern (Mitglieder, die das 70. Lebensjahr überschritten haben, werden auf diese Zahl nicht angerechnet.) Bis zu sechs Mitglieder können ihren Wohnsitz außerhalb der Steiermark haben.
- höchstens vier Ehrenmitgliedern.

(3) Die Mitglieder werden von der Vollversammlung aus hervorragenden Vertretern der für die Steiermark in Betracht kommenden Zweige der Geschichtswissenschaft) einschließlich der Historischen Landeskunde in geheimer Wahl auf Lebenszeit gewählt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder andere Personen gewählt werden, die sich um die HLK außerordentlich verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind zur Vollversammlung und zu Sitzungen des Wissenschaftlichen Kollegiums einzuladen. Sie haben in beiden Organen Rede- und Antragsrecht. Sie sind in ihnen jedoch nur stimmberechtigt, wenn sie auch Mitglieder sind.

Ehrenmitglieder, die nicht auch Mitglieder sind, zählen nicht auf die in § 6 Abs. 2 genannte Höchstzahl.

(5) Gegen Mitglieder, die das Ansehen der HLK schwer schädigen, kann der Ständige Ausschuss bei Gefahr in Verzug ihm angemessen erscheinende Maßnahmen ergreifen, die bis zur Aberkennung der Mitgliedschaft reichen können. Sie bedürfen der Genehmigung durch die nächstfolgende Vollversammlung. Wird von der Vollversammlung die Genehmigung nicht erteilt, treten die Maßnahmen sofort außer Kraft. (Vgl. § 8 Abs. 4 dieses Statuts) – Ergreift der Ständige Ausschuss keine Maßnahmen, steht es der nächstfolgenden Vollversammlung frei, auf Antrag von wenigstens drei ihrer Mitglieder die ihr angemessen erscheinenden Maßnahmen zu beschließen.

(6) Zur Beratung von Fragen und Problemen, die der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen und zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind, kann das Wissenschaftliche Kollegium vom Geschäftsführenden Sekretär zu Sitzungen einberufen werden.

(7) Das Wissenschaftliche Kollegium ist vom Geschäftsführenden Sekretär auch einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

(8) Den Vorsitz führt der jeweilige Vorsitzende des Ständigen Ausschusses.

(9) Für die Beschlussfassung im Wissenschaftlichen Kollegium gelten dieselben Bedingungen wie für die in der Vollversammlung (Landesgesetz § 5 Abs. 4).

§ 7

Der Geschäftsführende Sekretär

(1) Der Geschäftsführende Sekretär wird von der Vollversammlung auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim. Für seine Wahl ist die absolute Mehrheit der bei der Wahl anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung

Die Wahl ist wirksam, wenn sie von der Steiermärkischen Landesregierung bestätigt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

Falls eine Wahl nicht zustande kommt (vgl. Wahlordnung § 2 Abs. 7 und 8), übernimmt der Vorsitzende des in derselben Vollversammlung neu gewählten Ständigen Ausschusses interimistisch die Funktionen des Geschäftsführenden Sekretärs. Zu diesem Zweck hat sich dieser Ständige Ausschuss unmittelbar nach Ende der Vollversammlung zu konstituieren.

(2) Der Geschäftsführende Sekretär wird vom jeweiligen Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses vertreten.

(3) Der Geschäftsführende Sekretär führt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung und des Ständigen Ausschusses und berichtet der Vollversammlung und dem Ständigen Ausschuss über den Geschäftsgang, den Stand der laufenden Vorhaben und die finanzielle Gebarung.

(4) Am Ende jeder fünfjährigen Amtsperiode ist von ihm ein ausführlicher, die ganze Kommissionstätigkeit umfassender Bericht zu erstellen und der Steiermärkischen Landesregierung, allen Abgeordneten zum Landtag Steiermark, allen Mitgliedern und Korrespondenten der HLK sowie der Öffentlichkeit in jeweils geeigneter Form zugänglich zu machen.

(5) Der Geschäftsführende Sekretär erhält für seine Tätigkeit eine von der Vollversammlung zu bestimmende Aufwandsentschädigung; für notwendige Hilfsdienste kann er bei dringendem Bedarf, über das der HLK zur Dienstleistung zugewiesene wissenschaftliche und administrative Personal hinaus, von der HLK zu bezahlende Personen verwenden.

§ 8

Der Ständige Ausschuss

(1) Der Ständige Ausschuss besteht aus dem Geschäftsführenden Sekretär und sieben Mitgliedern des Wissenschaftlichen Kollegiums. Diese werden von der Vollversammlung in geheimer Wahl auf jeweils fünf Jahre gewählt. Die Wahl hat in der letzten Vollversammlung der Geschäftsperiode stattzufinden. Ebenso sind in dieser zwei Ersatzmitglieder für den Ständigen Ausschuss zu wählen. Wiederwahlen sind zulässig. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

Zu den gewählten sieben Mitgliedern tritt der Geschäftsführende Sekretär als achttes Mitglied des Ständigen Ausschusses; er besitzt das gleiche Stimmrecht.

(2) Abteilungsleiter (vgl. unten § 10 des Statuts), die nicht dem Ständigen Ausschuss angehören, können nach Bedarf ihres laufenden wissenschaftlichen Unternehmens zu einzelnen Sitzungen des Ständigen Ausschusses mit Antragsrecht beigezogen werden, oder diese Beziehung von sich aus beantragen.

(3) Dem Ständigen Ausschuss obliegt die Beratung und Entscheidung aller Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind, und von allen Gegenständen, die ihm vom Geschäftsführenden Sekretär vorgelegt werden.

Diese Fragen sind insbesondere:

- die Stellung von Anträgen an die Steiermärkische Landesregierung
- die Einsetzung von Ausschüssen aller Art
- die Bestellung von Abteilungsleitern
- die Drucklegung vorgelegter Manuskripte auf Antrag des jeweiligen Redaktionsausschusses
- die Erstellung des Budgetvorschlages und die Entscheidung über die Verwendung der vorhandenen Mittel
- die Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern und die Festsetzung ihrer Vergütung.

(4) Der Ständige Ausschuss kann bei Gefahr in Verzug von sich aus Maßnahmen treffen, die der Vollversammlung vorbehalten sind. Diese müssen jedoch von der nächsten Vollversammlung genehmigt werden. Wird die nachträgliche Genehmigung nicht erteilt, treten diese Maßnahmen außer Kraft.

(5) Der Ständige Ausschuss wird vom Sekretär der HLK einberufen. Er soll mindestens zweimal im Halbjahr zusammentreten. Er muss längstens binnen acht Tagen einberufen werden, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder verlangen. Die Einladung soll eine Woche vor dem Sitzungstag den Mitgliedern zugesandt werden und hat die Tagesordnung zu enthalten.

(6) Der Ständige Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Geschäftsführende Sekretär, im Falle seiner Verhinderung der jeweilige Vorsitzende des Ständigen Ausschusses, und mindestens vier Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Vorsitz wechselt unter den Ausschussmitgliedern, ausgenommen der Sekretär, nach dem Alphabet. Jeder Vorsitzende übt diese Funktion jeweils für ein halbes Kalenderjahr aus. Der Wechsel im Vorsitz erfolgt jeweils am 1. Jänner und am 1. Juli. Bei einer Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt das nach dem Alphabet folgende Mitglied des Ständigen Ausschusses die Funktion des Vorsitzenden.

(7) Der Ständige Ausschuss entscheidet in offener Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Sache zur Beratung in die nächste Sitzung zu verweisen und dort zu entscheiden. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Protokolle

(1) Über die Sitzungen der Vollversammlung, des Wissenschaftliche Kollegiums und des Ständigen Ausschusses werden vom Geschäftsführenden Sekretär Protokolle geführt. Er kann sich dabei der Hilfe eines Mitarbeiters bedienen.

Die Verwendung technischer Aufnahmegерäte ist zulässig, doch kann jedes Mitglied während der Sitzung schriftliche Protokollierung verlangen. Verwendete Tonträger dürfen erst nach Genehmigung der schriftlichen Ausfertigung des Protokolls gelöscht werden.

(2) Alle Protokolle sind vom Protokollführer und nach ihrer Genehmigung durch die Vollversammlung bzw. das Wissenschaftliche Kollegium oder durch den Ständigen Ausschuss vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen.

§ 10

Abteilungsleiter

(1) Die Vollversammlung der HLK bestellt über Vorschlag des Ständigen Ausschusses aus dem Kreis der Mitglieder die Abteilungsleiter für wissenschaftliche Unternehmungen.

(2) Sie haben über die ihnen zugewiesenen Unternehmungen oder Fachgebiete die nötigen Vorarbeiten einzuleiten und die Gliederung ihrer Abteilung und die Grundsätze für die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Aufgabe zu entwerfen und dem Ständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Ständige Ausschuss beschließt auf ihren Antrag auch, ob die Abteilungsleiter die Bearbeitung ihrer wissenschaftlichen Unternehmungen entweder selbst durchführen oder durch Beiziehung von ihnen hierfür geeigneten Personen durchführen lassen.

(3) Die Abteilungsleiter haben im Wege des Ständigen Ausschusses an die Vollversammlung die für die Durchführung ihrer Arbeit notwendigen Anträge zu stellen. Sie sind verpflichtet, dem Ständigen Ausschuss regelmäßig über den Stand der übernommenen Arbeit zu berichten.

(4) Die Tätigkeit der Abteilungsleiter muss im Einklang mit dem für die betreffende Aufgabe zu bemessenden Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand stehen.

§ 11

Beiziehung von Experten, Juroren und Mitarbeitern

(1) Die HLK kann sowohl zu ihren Vollversammlungen und den Sitzungen des Wissenschaftlichen Kollegiums als auch zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses sowie anderer Ausschüsse externe Fachleute einladen. Nicht der HLK angehörende Fachleute, die als Mitglieder in eine Jury zur Vergabe der von der HLK zu verleihenden Preise berufen werden, besitzen dort volles Stimmrecht. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten.

(2) Zur Durchführung der von der HLK beschlossenen Arbeiten können teil- oder vollbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter herangezogen werden, welche unter Leitung, Anweisung und Verantwortung von Abteilungsleitern oder Mitgliedern der HLK gegen entsprechende vom Ständigen Ausschuss zu beschließende Vergütung verwendet werden. Die Erwähnung der Mitarbeiter in den Veröffentlichungen hat den wissenschaftlichen Gepflogenheiten zu entsprechen.

(3) Von der Steiermärkischen Landesregierung oder von anderen Institutionen der HLK zur Dienstleistung zugewiesene Personen unterliegen der Dienstaufsicht des Geschäftsführenden Sekretärs bzw. des zuständigen Abteilungsleiters.

(4) Die Zuteilung von Mitarbeitern erfolgt durch den Ständigen Ausschuss auf Vorschlag des Mitglieds, dem die Leitung der betreffenden Arbeit übertragen wurde.

(5) Wenn ein Mitglied der HLK Arbeiten, die sonst von Mitarbeitern geleistet werden, selbst übernimmt oder unter Leitung eines anderen Mitglieds arbeitet, kann ihm dafür vom Ständigen Ausschuss eine Aufwandsentschädigung zuerkannt werden.

(6) Vor der Drucklegung eines jeden Werkes (Monografie oder Sammelband) kann vom Ständigen Ausschuss ein mindest dreiköpfiger Redaktionsausschuss eingesetzt werden. Die Mitglieder desselben sind berechtigt, Vorschläge als Voraussetzung für die Drucklegung einzubringen. Ist

auch nur ein Mitglied des Redaktionsausschusses gegen eine Drucklegung des vorgelegten Werkes in unveränderter Form, hat der Ständige Ausschuss darüber zu entscheiden.

§ 12

Korrespondenten

(1) Die Vollversammlung kann gemäß § 9 des Landesgesetzes über Vorschlag des Ständigen Ausschusses Personen, die durch entsprechende Tätigkeit bereits ausgewiesen sind, zu Korrespondenten der HLK wählen. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie können bei entsprechender Leistung und Bewährung wiederbestellt werden.

(2) Die Korrespondenten der HLK haben die Aufgabe, von ihren Wohnsitzen aus zur Erfassung, Sicherung und Bewahrung historischer Denkmäler im weitesten Sinne beizutragen. Die Agenden von anderen, zu verwandten Zwecken ernannten Personen, werden dadurch nicht berührt.

(3) Die Korrespondenten der HLK sind berechtigt und verpflichtet, je nach Sachlage der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, in Gemeinden dem Bürgermeister (bzw. der zuständigen Magistratsabteilung), dem Bundesdenkmalamt-Landeskonservariat Steiermark, dem Steiermärkischen Landesarchiv oder dem Universalmuseum Joanneum von allen Gefährdungen historischer Objekte unverzüglich Mitteilung zu machen.

Sie können in dieser Eigenschaft in allen Fragen von historisch-kultureller Bedeutung Anträge an die Behörden und an die HLK stellen und haben dem Ständigen Ausschuss oder dem zuständigen Abteilungsleiter bzw. bei der jährlichen Arbeitstagung regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

(4) Die Korrespondenten sollen mindestens einmal im Jahr zur Berichterstattung und Beratung zu einer Arbeitstagung zusammentreten. Sie sind über wichtige laufende Arbeiten und Anliegen der HLK regelmäßig zu unterrichten.

§ 13

Öffentlichkeitsarbeit und wissenschaftliche Veranstaltungen

(1) Die HLK ist zur Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen zum Zwecke der Förderung ihrer Aufgaben und zur Information über ihre Leistungen berechtigt.

(2) Der Geschäftsführende Sekretär hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abgeordneten zum Landtag Steiermark und die Steiermärkische Landesregierung sowie die Öffentlichkeit regelmäßig in geeigneter Weise über die Tätigkeit der HLK informiert werden.

§ 14

Veröffentlichungen

(1) Die HLK kann ihre Werke im Eigenverlag oder in einem anderen Verlag veröffentlichen.

(2) Jedem Mitglied der HLK steht ein unentgeltliches Exemplar der von der HLK veröffentlichten Druckwerke zu. Den Korrespondenten können vom Ständigen Ausschuss nach ihrem Bedarf HLK-Publikationen unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen überlassen werden.

§ 15

Preise und Auszeichnungen

- (1) Die HLK kann nach Maßgabe ihrer Mittel bzw. mittels speziell dafür gewidmeter Förderungen für wissenschaftliche Leistungen in ihren Aufgabenbereichen Preise vergeben. Ob und auf Basis welcher Verfahrensweisen sie dies tut und wie hoch sie die Preise dotiert, entscheidet der Ständige Ausschuss.
- (2) Zur Ermittlung der Preisträger ist vom Ständigen Ausschuss aber jeweils eine Jury einzusetzen.
- (3) Preisträger verpflichten sich, im Rahmen von wissenschaftlichen Veranstaltungen der HLK über die Forschungsarbeiten, für die Preise vergeben wurden, zu berichten und, sofern diese Forschungsarbeiten nicht bereits selbst in weitgehend abgeschlossener Form schriftlich vorgelegt wurden, der HLK schriftliche Ergebnisberichte zu übermitteln. Falls die HLK die Ergebnisse preisgekrönter Forschungsarbeiten nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten innerhalb angemessener Frist zu publizieren beabsichtigt, verpflichten sich Preisträger dem zuzustimmen. Die genannten Ergebnisberichte und/oder Publikationen sind bei der HLK in angemessenem Umfang zu archivieren.
- (4) Die Vollversammlung kann über Antrag des Ständigen Ausschusses für besondere Verdienste um die von der HLK vertretenen Ziele und Aufgaben eine sichtbar zu tragende Auszeichnung verleihen. Dieses Ehrenzeichen der HLK kann höchstens an sechs lebende Personen in Gold- bzw. an zwölf lebende Personen in Silberausführung verliehen werden.
- (5) An Mitglieder des Ständigen Ausschusses wird das Ehrenzeichen der HLK, solange sie als solche fungieren, nicht verliehen.

§ 16

Sammlungen der HLK

- (1) Sämtliche Materialien, welche auf Kosten der HLK gesammelt werden, sind Eigentum der HLK und von ihr bzw. den Abteilungsleitern entsprechend gekennzeichnet zu verwahren.
- (2) Diese Materialien können nach Anhören des mit der Sammlung Beauftragten auf Beschluss des Ständigen Ausschusses für wissenschaftliche Zwecke besonders im Wege des Steiermärkischen Landesarchivs, der Steiermärkischen Landesbibliothek oder des Universalmuseums Joanneum zugänglich gemacht werden, soweit dem nicht bereits von der HLK erteilte Arbeitsaufträge entgegenstehen.
- (3) Alte Materialsammlungen sowie Manuskripte, deren Druck nicht abzusehen ist und bei denen keine entgegenstehenden Autoren- oder Verlagsrechte vorliegen, sind der Forschung über Beschluss des Ständigen Ausschusses im Wege des Benützerverkehrs des Steiermärkischen Landesarchivs zugänglich zu machen. Über allfällige Kassationen oder anderweitige Verwendung entscheidet der Ständige Ausschuss.
Auf Antrag des Ständigen Ausschusses kann die Vollversammlung beschließen, Materialsammlungen, Manuskripte etc., die sich im Eigentum der HLK befinden, teilweise oder zur Gänze dem

Steiermärkischen Landesarchiv, der Steiermärkischen Landesbibliothek oder dem Universal-museum Joanneum zur Verwahrung und zur Vorlage an Benutzer zu übergeben.

(4) Benutzer von Materialien der HLK haften für deren unbeschädigte Erhaltung und sind im Schadensfall zu Schadenersatz verpflichtet.

§ 17

Geschäftsräume

Die Führung der Geschäfte der HLK und die Aufbewahrung der Akten, der wissenschaftlichen Materialien, Manuskripte etc. erfolgt in den im Steiermärkischen Landesarchiv der HLK zur Verfügung gestellten Räumen.

§ 18

Auflösung

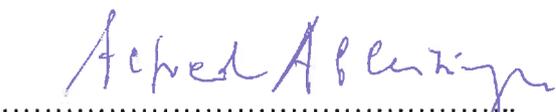
(1) Die Auflösung der HLK kann nur durch Landesgesetz erfolgen.

(2) Bei Auflösung der HLK oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Steiermärkische Landesregierung und ist ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG 1988 zu verwenden.

(3) Die Akten der HLK übernimmt das Steiermärkische Landesarchiv.

(4) Die wissenschaftlichen Materialien, Druckwerke und Manuskripte, soweit sie sich im Eigentum der HLK befinden, übernimmt ebenfalls das Landesarchiv zur Aufbewahrung und Verwendung entsprechend seinen Bestimmungen über wissenschaftliche Einzelnachlässe.


.....
Mag. Franz Voves
Landeshauptmann


.....
Univ.-Prof. i. R. Dr. Alfred Ableitinger
Geschäftsführender Sekretär der HLK